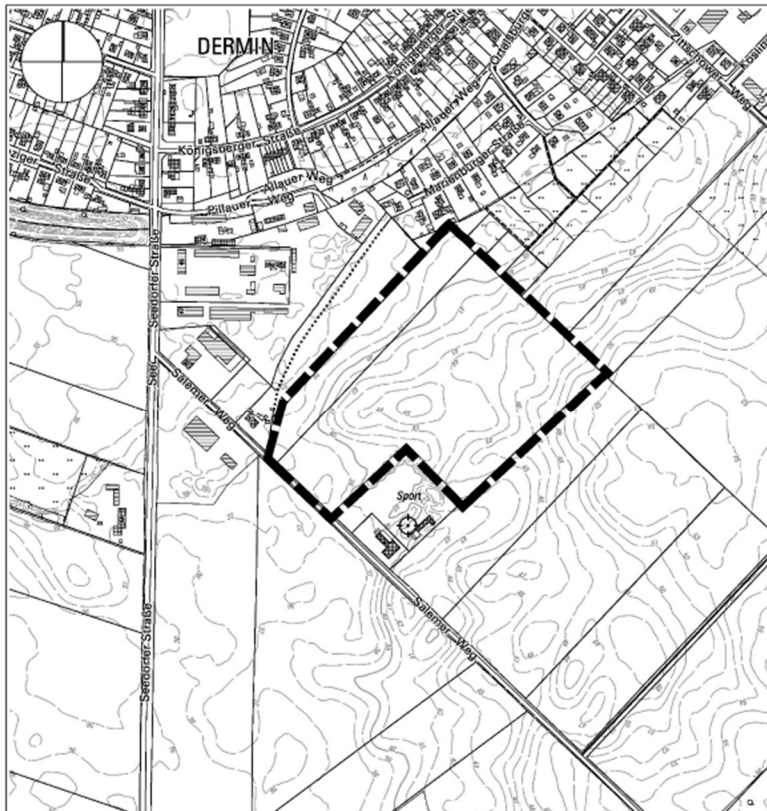


# Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Genehmigung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordöstlich des Salemer Weges, südöstlich des Bauhofes der Stadt Ratzeburg an der Seedorfer Straße, südlich der Bebauung Marienburger Straße und nördlich des Jagd- und Sportschießclubs Ratzeburg und Umgebung e.V. am Salemer Weg der Stadt Ratzeburg**

Übersicht über den Geltungsbereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplans:



Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in der Sitzung am 16.06.2025 beschlossene 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nordöstlich des Salemer Weges, südöstlich des Bauhofes der Stadt Ratzeburg an der Seedorfer Straße, südlich der Bebauung Marienburger Straße und nördlich des Jagd- und Sportschießclubs Ratzeburg und Umgebung e.V. am Salemer Weg der Stadt Ratzeburg mit Bescheid vom 10.09.2025 Az.: IV 527 – 512.111 – 53.100 (85. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratzeburg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Alle Interessierten können die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt, unter der Adresse „<https://www.ratzeburg.de/Leben/-b-Stadtentwicklung-Bauen-b/Bauleitplanung>“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ratzeburg, 01.10.2025

Stadt Ratzeburg

(Siegel)

Der Bürgermeister  
gez. Graf